

**Satzung der Stadt Bad Laasphe vom 16.12.2022
über die Jahressätze 2023 für Kanalbenutzungsgebühren, Wasserverbrauchs-
gebühren, Benutzungsgebühren für die Abfallbeseitigung, Straßenreinigung
und Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen (Abgabensatz-Satzung)**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Bad Laasphe in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Auf Grund des § 8 Abs. 7 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Laasphe wird die Kanalbenutzungsgebühr für Schmutzwasser auf

3,34 € je cbm Abwasser

festgesetzt.

- (2) Auf Grund des § 8a Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Laasphe wird die Kanalbenutzungsgebühr für Niederschlagswasser auf

0,61 € je qm abflusswirksame Fläche und Jahr

festgesetzt.

§ 2

Wasserverbrauchsgebühr

Aufgrund des § 7 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Laasphe wird die Wasserverbrauchsgebühr auf

1,74 € je cbm Wasser
zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

festgesetzt.

§ 3

Benutzungsgebühren für die Abfallbeseitigung

- (1) Aufgrund des § 2 Abs. 2 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Bad Laasphe wird die Benutzungsgebühr für die Abfallbeseitigung

a) für einen	120-l-Altpapierbehälter	auf	27,84 €
b) für einen	240-l-Altpapierbehälter	auf	27,00 €
c) für einen	1.100-l-Altpapierbehälter	auf	92,40 €
d) für einen	120-l-Biomüllbehälter	auf	118,32 €
e) für einen	240-l-Biomüllbehälter	auf	187,56 €
f) für einen	1.100-l-Biomüllbehälter	auf	805,92 €
g) für einen	120-l-Restmüllbehälter	auf	108,12 €
h) für einen	240-l-Restmüllbehälter	auf	189,60 €
i) für einen	1.100-l-Restmüllbehälter	auf	840,24 €

festgesetzt.

- (2) Aufgrund des § 2 Abs. 3 der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Bad Laasphe wird die Benutzungsgebühr für die Auslieferung von Abfallbehältern

von 120-Liter und 240-Liter Gefäßen auf **72,42 €** und
von 1.100-Liter-Gefäßen auf **86,91 €**

festgesetzt.

§ 4

Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung

Aufgrund des § 6 Abs. 4 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bad Laasphe wird die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung

a) für die wöchentliche Sommerreinigung	auf	1,53 €
b) für den Winterdienst	auf	1,83 €

je m Grundstücksseite festgesetzt.

§ 5

Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen

Aufgrund des § 12 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bad Laasphe wird die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen

bei abgabefreien Kleinkläranlagen pro cbm Schlamm auf **57,01 €**

festgesetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Laasphe, 16. Dezember 2022

gez.

Terlinden
Bürgermeister